Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Literatur.

Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre. Von Dr. oec. publ. *Helene Baltensberger.* Ernst Lang, Zürich 2, 1940, 175 Seiten, Preis Fr. 3.50.

Die Verfasserin knüpft in ihrer Dissertation an die beiden Publikationen von Frl. Dr. Alice Denzler und Frl. Berta Keller von 1920 und 1935 über das Armenwesen im Kanton Zürich im 16. und 17. und vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz von 1836 an und befaßt sich, nachdem sie die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschildert hat, zunächst mit den Neuerungen des Armengesetzes von 1836. Dann wendet sie sich dem Armengesetz von 1853 zu, das eine Großtat bedeutete, volle 75 Jahre in Kraft war, und dessen fürsorgerische Bestimmungen auch im Gesetze von 1928 wieder zur Geltung kamen. Der Unterstützungspraxis der Landgemeinden und der Städte Zürich und Winterthur widmet, sie, wie recht und billig, den größten Teil ihrer Arbeit. Daneben erwähnt sie auch außerordentliche Maßnahmen des Staates zur Linderung von Teuerungsnotständen, schildert die Armenpolizei in einem besonderen Kapitel und vergißt schließlich die in unserem Lande so wertvolle Mitarbeit der freiwilligen Fürsorge nicht. Im Kanton Zürich kamen hiefür die Hilfsgesellschaften in Zürich und Winterthur, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft in Betracht und in der geschlossenen Fürsorge einige private Rettungsanstalten. Aber auch der Ursprung der organisierten Fürsorgetätigkeit der Frau, die sich in den letzten Jahrzehnten so stark entwickelt hat, liegt in dem von der Verfasserin bearbeiteten Zeitraum und ist von ihr nicht übersehen worden. In einem Schlußwort faßt sie die Entwicklung zusammen und skizziert noch kurz die weiteren Bestrebungen der Armengesetzreform bis zum Armengesetz von 1928. Ein Tabellenanhang gibt Aufschluß über die Zahl der Unterstützten, die Unterstützungsausgaben (im ganzen und nach einzelnen Klassen) Staatsbeiträge usw. in den Jahren 1836—1860. — Wir freuen uns aufrichtig über diese treffliche, leicht lesbare, klare, von gründlichem Studium der Akten und der einschlägigen Literatur zeugende und die Fortschritte im Armenwesen (namentlich auch in der geschlossenen Fürsorge: Armenhäuser und Waisenhäuser!) deutlich hervorhebende Ergänzung der Geschichte des zürcherischen Armenwesens und hoffen, daß in absehbarer Zeit die Periode von 1860 bis 1928 mit ihren zahlreichen Revisionsbestrebungen eine ebenso eingehende und verständnisvolle Darstellung erfahren möchte. *W.*

Mitteilung an unsere Abonnenten.

Seit dem 1. Januar 1940, dem Datum der letzten allgemeinen Erhöhung der Zeitungspreise, sind die Herstellungskosten der Zeitungen und Zeitschriften weiterhin um mehr als 10% angestiegen. Diese Erscheinung ist zurückzuführen auf eine abermalige Erhöhung der Papierpreise, auf ein zweimaliges Ansteigen der Gehilfenlöhne und auf eine Preishausse verschiedener Rohstoffe, wie namentlich der Metalle, der Farben usw. Auf Grund dieser Tatsachen hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle in Bern, mit Verfügung Nr. 230 A vom 13. November 1941, die Verleger in Anpassung an diese Teuerung ermächtigt, eine Erhöhung der Abonnementspreise im Rahmen des unumgänglich Notwendigen vorzunehmen. Wir sehen uns leider gezwungen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, und den Abonnementspreis für den „Armenpfleger" mit Wirkung ab 1. Januar 1942 von Fr. 9.— auf Fr. 10.— zu erhöhen. Wir sind aber überzeugt, daß die Leserschaft eine Maßnahme begreift, die unter dem Zwange der Verhältnisse erfolgt.

Redaktion und Verlag.